

G.R.Z. 8.521
M.Z. 276.960 ex 1889.



Betriebs-Ordnung

für den

**Pferdebahnbetrieb auf den Linien der Wiener Tramway- und der
Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft in Wien und Umgebung.**

Entwurf nach den Beschlüssen der X. Section vom 15. u. 22. Jänner, 1., 19. u. 28. Februar 1890.

§ 1.

Die Unternehmung ist verpflichtet, während der ganzen Concessionsdauer sämtliche Pferde-
bahn-Linien in ununterbrochenem und ordnungs-
mäßigem Betriebe zu erhalten.

Betrieb.

Jede neuerbaute Pferdebahnlinie oder eine
infolge eines Umbaues in ihrer Trace wesentlich
geänderte Pferdebahnlinie darf erst nach er-
theilter Betriebsbewilligung in Betrieb gesetzt
werden. Diese Bewilligung wird von der k. k.
niederösterreichischen Statthalterei, und soweit
es sich um Straßen im Gemeindegebiete von
Wien handelt, mit Zustimmung der Gemeinde
Wien erteilt.

Betriebs-
bewilligung.

§ 2.

Da die Pferdebahnunternehmung kein aus-
schließliches Recht zur Benützung der Straßen
besitzt, so darf durch die Anlage und den Be-
trieb der Bahn die stete Offenhaltung, Sicher-
heit und Bequemlichkeit des allgemeinen Ver-
kehrs keine Einbuße erleiden. Der Bestand der
Straßen und ihrer Objecte darf durch die Bahn
nicht gefährdet und die Erhaltung derselben
nicht beeinträchtigt werden.

Art
der Straßen-
benützung.

§ 3.

Die Pferdebahnunternehmung hat zweck-
dienliche, den gestellten Anforderungen entspre-
chende und für das Bedürfnis des Verkehrs
geeignete Betriebsmittel, als: Pferde, Wagen etc.,
beizustellen und für die Anstellung eines aus-
reichenden, verlässlichen, für die Dienstleistung
geeigneten Dienst- und Bahnüberwachungsper-
sonales Sorge zu tragen, welches mit entspre-
chenden Instructionen zu versehen ist (§ 19).

Betriebsmittel
und
Dienstpersonale.

In dieser Beziehung hat sich die Unternehmung unbedingt den Weisungen der zur Ueberwachung des Betriebes berufenen Behörden, d. i. der k. k. Polizeidirection und außerhalb des Polizeirayons der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften, zu fügen.

§ 4.

Wenn bei Feierlichkeiten, Truppenmärschen, Paraden, bei Vornahme von Herstellungen an Canälen, Rohrleitungen, bei Straßenregulirungen, Bränden oder bei anderen Anlässen von Seite der k. k. Polizeidirection, der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder, soweit es sich um Straßen im jeweiligen Gemeindegebiete von Wien handelt, auch der Gemeinde Wien die zeitweise Einstellung oder die momentane Unterbrechung des Verkehrs auf einer Strecke der Pferdebahn für nothwendig erachtet wird, hat sich die Unternehmung den bezüglichen Anordnungen ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung für den aus der Betriebseinstellung, beziehungsweise aus der Betriebsunterbrechung erwachsenen Verlust unverzüglich zu fügen.

Zeitweise
Einstellung des
Betriebes.

Ueberdies muß die Unternehmung allen Privaten, welche auf Grund der behördlich eingeholten Genehmigung zur Neuherstellung oder zur Erhaltung von Canälen, Rohrleitungen, Telegraphenkabeln zc. berechtigt sind, jederzeit unentgeltlich die Traversirung der Geleise für derlei Arbeiten gestatten und sofort nach erhalten der diesfälliger Verständigung alle zur Aufrechthaltung und Sicherheit des Bahnverkehrs nothwendigen Vorkehrungen auf eigene Kosten treffen. Die Kosten der Durchgrabungen sind von den betreffenden Bauherren zu tragen. Wenn durch derartige Vorkommnisse der Tramwayverkehr auf der einen oder anderen Strecke der Bahnlinie der Unternehmung für längere Zeit gestört wird, so ist die Unternehmung verpflichtet, soweit es thunlich erscheint, durch provisorische Anlagen den Verkehr zu regeln. Von dieser provisorischen Verkehrseinrichtung und, im Falle eine solche nicht durchführbar erscheint, von der eingetretenen Störung des Betriebes hat die Unternehmung an die Gemeinde Wien, sowie an die k. k. Polizeidirection die Anzeige zu erstatten und das Publicum rechtzeitig durch Kundmachungen in den Wagen, Wartehallen und Expeditionslocalen zu verständigen.

Traversirung
des
Geleises.

Provisorische
Anlagen.

§ 5.

Wird durch ein Elementarereignis, durch Einsturz von Gebäuden, Brücken, Canälen, durch Bruch von Wasserleitungsröhren zc. die Straße beschädigt und der Bahnbetrieb gestört oder gänzlich unterbrochen, so hat die Unternehmung keinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung seitens des Eigenthümers oder der

Geschädigung
der Bahn.

Verwaltung des betreffenden Straßengrundes, vielmehr ist die Unternehmung verhalten, nach erfolgter Reconstruction des beschädigten Objectes das Geleise und die Straßendecke in der normirten Geleisezone auf ihre Kosten in den früheren guten Stand zu versetzen.

§ 6.

An den Abzweigungs- und Kreuzungspunkten der Bahnlinsen, wo ein häufiges Umsteigen der Passagiere stattfindet, oder an den Endpunkten der Bahnlinsen hat die Unternehmung Warteräume für das Publicum in den an die Bahn angrenzenden Häusern herzustellen oder aber an den hiezu geeigneten Stellen Warthallen, und zwar im jeweiligen Gemeindegebiete von Wien nach erfolgter Genehmigung der Gemeinde Wien, zu errichten.

Warteräume.

Die Wartelocalitäten sind von eintretender Dunkelheit bis zur Einstellung des Betriebes zu beleuchten.

§ 7.

Die Straßenfläche zwischen den Schienen ist, soferne kein besonderes Uebereinkommen mit der betreffenden Straßenverwaltung besteht, von der Unternehmung auf ihre Kosten täglich reinigen zu lassen. Umsteigplätze, Endstationen sowie die Aufstellungsplätze für die Vorspannpferde hat die Unternehmung auf ihre Kosten nach Bedarf auch mehrmal täglich reinigen und desinficiren zu lassen.

Straßensäuberung.

§ 8.

Allfällige Aenderungen in dem genehmigten Betriebe bedürfen der Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei und, soweit sie die Verkehrsinteressen der Gemeinde Wien berühren, auch der Zustimmung der Gemeinde Wien. Eine von der Unternehmung beabsichtigte zeitweise Einstellung des Betriebes oder dessen Beschränkung unter das normirte Maß ist ohne vorausgegangene Bewilligung der k. k. Polizeidirection, beziehungsweise der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft und, soweit es sich um Straßen im jeweiligen Gemeindegebiete von Wien handelt, der Gemeinde Wien nicht gestattet. Dagegen ist die Einführung eines verstärkten Betriebes an Sonn- und Festtagen und nach Bedarf auch an sonstigen Tagen auf solchen Linien oder Theilstrecken derselben, auf welchen ein größerer Andrang des Publicums stattfindet, an eine solche Genehmigung nicht gebunden. Wenn eine Beschränkung oder theilweise Einstellung des Betriebes auf bestimmten Strecken in Folge von unvorhergesehenen Verkehrsstörungen eintreten mußte, ist sofort die Anzeige an die k. k. Po-

Aenderungen im Betriebe.

Verstärkter Betrieb.

lizeidirection, beziehungsweise an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft und, soweit es sich um Straßen im jeweiligen Gemeindegebiete von Wien handelt, an die Gemeinde Wien zu erstatten.

§ 9.

Die jeweilig aufzustellende Fahrordnung der Wiener Tramway-Gesellschaft unterliegt nach vorher eingeholter Zustimmung der Gemeinde Wien der Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthaltereie.

Fahrleistung der Wiener Tramway-Gesellschaft.

Für die Fahrordnung haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Die ersten Wagen sind in der Zeit der Sommerfahrordnung, d. i. vom 1. Mai bis 30. September, um 6 Uhr Früh und in der Zeit der Winterfahrordnung, d. i. vom 1. October bis 30. April, um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh, dagegen die letzten Wagen im Sommer um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Winter um 10 Uhr Nachts von den Endstationen abzulassen. An Sonn- und Feiertagen hat der letzte Wagen während der Dauer der Sommerfahrordnung erst um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachts von den Endstationen der verschiedenen Linien abzugehen;

Zeit des Abganges der Wagen.

2. Die Wiener Tramway-Gesellschaft ist verpflichtet, für jeden Gulden Brutto-Einnahme aus dem Personenverkehr per Bahnkilometer 2566 Fahrkilometer zu leisten.

Berechnung der Fahrleistung.

Sollte eine Aenderung in den concessionsmäßig festgesetzten Tarifen eintreten, so werden bezüglich der Fahrleistung der Wiener Tramway-Gesellschaft jedesmal neue Bestimmungen zu treffen sein.

Der Betrieb ist in einem gewöhnlichen Jahre durch 5838 $\frac{1}{2}$ Stunden, in einem Schaltjahre durch 5854 Stunden aufrecht zu erhalten, wobei nur die Zeit von der Abfertigung des ersten bis zur Abfertigung des letzten Wagens von der Endstation der einzelnen Strecken in Rechnung zu stellen ist.

Betriebsdauer.

Bei Berechnung der Fahr-Leistung sind 4 einspännige Wagen gleich 3 zweispännigen Wagen zu setzen, solange die gegenwärtig im Gebrauche stehenden Wagentypen bestehen. Im Falle einer Aenderung der Wagentypen ist das Verhältnis der ein- und zweispännigen Wagen nach der Anzahl der Sitz- und Stehplätze der ein- und zweispännigen Wagen wieder zu bestimmen.

Verhältnis der ein- zu den zweispännigen Wagen.

Bei der Aufstellung der Fahrordnungen ist die aus der Brutto-Einnahme des vorhergehenden Jahres im Sinne des Punktes 2 alin. 1 normirte Leistungsverpflichtung unter Berücksichtigung der Verschiedenheit des Verkehrs während der Sommer- und Winteraison, an den einzelnen Tagen und während der verschiedenen Tageszeiten, dann des Verkehrsbedarfes auf den einzelnen Strecken auf dieselben zu vertheilen.

Auftheilung der Fahrleistung.

Bei dieser Austheilung wird der Gesellschaft freigestellt, 10% der bei der jedesmaligen Festsetzung des Fahrplanes ausgemittelten Fahrkilometer beliebig auf die Werktage der Woche zu vertheilen; jedoch hat dieselbe die Leistung dieser zehnprocentigen Anzahl von Fahrkilometern nachzuweisen.

Der Berechnung der Fahrleistung für den Sonn- und Feiertagsverkehr wird der Fahrplan des verkehrsreichsten Wochentages zu Grunde gelegt.

Hiebei ist der an Sonn- und Feiertagen oder auch an anderen Tagen über die Vorschrift des Fahrplanes von der Gesellschaft geleistete Verkehr als eine freiwillige Leistung anzusehen und daher nicht in Rechnung zu bringen.

Es wird der Tramway-Gesellschaft principiell gestattet, nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde neben dem direkten Verkehre nach Bedarf auch einen Localverkehr einzurichten.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, bei eintretenden Verschiebungen im Verkehre die genehmigte Fahrordnung auch während der Gültigkeitsdauer derselben über Antrag der Gemeinde Wien nach Erfordernis, jedoch nur innerhalb der jeweilig festgestellten Grenzen der Minimalleistungspflicht der Unternehmung zu ändern.

Ueber die ausgeführten Fahrleistungen hat die Unternehmung allmonatlich sowohl der Staatsverwaltung als auch der Gemeinde Wien den Nachweis zu liefern.

Nachweisung
der
Fahrleistung.

Sollte sich eine Aenderung dieser Verpflichtung im Hinblick auf die Anforderungen des Verkehrs als nothwendig herausstellen, so bleibt es der Staatsverwaltung vorbehalten, mit Zustimmung der Gemeinde Wien eine Aenderung der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen.

Aenderung der
Fahrleistung.

§ 10.

Die Fahrleistung der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft wird bei Festsetzung der jeweiligen Sommer- und Winterfahrordnung bestimmt.

Fahrleistung
der
Neuen Wiener
Tramway-Ge-
sellschaft.

§ 11.

Die Sommerfahrordnung ist längstens bis 1. März, die Winterfahrordnung längstens bis 1. August eines jeden Jahres zur Prüfung, Richtigstellung und Genehmigung bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zu überreichen. Diese Fahrpläne sind nach einem zu genehmigenden Formulare zu verfassen und mit einer Motivirung der gestellten Anträge zu begleiten.

Zeit der Vor-
lage der Fahr-
ordnungen.

§ 12.

Der Fahrplan, welcher in jedem Wagen, in den Warte- und Expeditionslocalitäten ersichtlich zu machen ist, hat zu enthalten: Fahrplan.

1. die Zeitdauer, für welche derselbe gilt;
2. die Strecken, auf welchen die Wagen direct verkehren, mit Angabe der Zeiträume (Intervalle), in welchen die Wagen aufeinander zu folgen haben;
3. die Namen der Umsteigplätze für den Correspondenzdienst;
4. die Zeit der Abfahrt des ersten und des letzten Wagens von der Endstation;
5. die das Verhalten des Publicums betreffenden Bestimmungen der Betriebsordnung;
6. die Bezeichnung der Orte, wo die Be-
schwerdebücher aufliegen.

§ 13.

Der Fahrpreistarif ist in den Wagen ersichtlich zu machen. Fahrpreistarif.

§ 14.

1. Die Wagen dürfen nur an den Halte-
stellen, und zwar solange, als das Aus- und
Einsteigen der Fahrgäste erfordert, anhalten und
haben sonst auf den ihnen zugewiesenen Linien
ohne Unterbrechung zu verkehren. Haltestellen.
2. Beim Herannahen eines ausfahrenden
Zuges der Feuerwehr hat der Pferdebahnwagen
solange still zu halten, bis der Zug vorbeige-
fahren ist. Feuerwehrrzug.
3. Die Fahrgeschwindigkeit darf 12 Kilo-
meter per Stunde nicht überschreiten. An Stellen,
wo seitens der Sicherheitsbehörde ein lang-
sameres Fahrtempo angeordnet ist, ist dieser
Anordnung zu entsprechen. Fahr-
geschwindigkeit.
4. An Stellen, wo die Pferdebahn Haupt-
verkehrsstraßen durchschneidet oder andere Pferde-
bahnlinsen kreuzt, ist mit entsprechender Vorsicht
zu fahren, damit Unglücksfälle verhütet und
Verkehrsstörungen vermieden werden. Vorsichtiges
Fahren.
5. Die Fahrgäste sind nur berechtigt, an
den Haltestellen aus- und einzusteigen, und es
darf erst dann eingestiegen werden, wenn die
aussteigenden Personen den Wagen bereits ver-
lassen haben. Auch darf der Conducateur erst
nach erfolgtem Ab- und Aufsteigen das Zeichen
zur Weiterfahrt geben. Ein- und Aus-
steigen
der Fahrgäste.
6. Das Aus- und Einsteigen hat mit Rück-
sicht auf die Verschiedenheit der im Gebrauche
stehenden Wagen in einer das mitfahrende
Publicum am wenigsten belästigenden Weise und
und im Interesse der persönlichen Sicherheit
der aussteigenden Fahrgäste stets auf der dem
Gehwege zugewendeten Seite stattzufinden.

7. Die Zahl der Sitz- und Stehplätze so- wohl im Innern des Wagens als auch auf den Plattformen wird behördlich festgesetzt, und ist dieselbe in jedem Wagen derart ersichtlich zu machen, daß sie auch zur Nachtzeit von den Fahrgästen deutlich wahrgenommen werden kann.

Sitz- und Steh-
plätze.

Das Stehen auf den Stufen (Trittbrettern) ist untersagt.

Stehen auf den
Stufen.

8. Thüren und Fenster sind in der Regel geschlossen zu halten und dürfen nur bei warmer Witterung und nur auf einer Seite des Wagens geöffnet werden, es wäre denn, daß kein Mitfahrender gegen ein anderweitiges Öffnen derselben Einsprache erhebt. Die Verbindungsthüren zwischen den Abtheilungen für Raucher und Nichtraucher dürfen nicht offen gelassen werden.

Schließen der
Thüren und
Fenster.

9. Bezüglich des Rauchens gelten die bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Rauchen.

10. Das Mitnehmen von Hunden ist nicht gestattet.

Mitnahme von
Hunden.

11. Um das Herannahen des Tramway-Wagens vernehmlich zu machen, sind die Pferde mit Glocken zu versehen. Zur Warnung der Passanten und der Fuhrwerke haben sich die Kutscher und Conducteure der Signalpfeifen zu bedienen. Eine Abänderung der gegenwärtig üblichen Signalisierungsart kann nur mit behördlicher Bewilligung stattfinden.

Warnungs-
signale.

§ 15.

Die Fahrkarte ist während der Fahrt aufzubewahren und den Controlorganen über jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

Fahrkarten.

Personen, welche sich im Zustande der Trunkenheit befinden, durch Verletzung des Anstandes den Mitfahrenden Aergernis geben, den durch Sicherheitsrückichten gebotenen Anordnungen des Aufsichts- und Wagenbegleitungs-Personales sich nicht fügen wollen, welche mit auffallenden äußeren Merkmalen einer bedenklichen Krankheit behaftet sind, oder welche derart beschmutzte Kleidungsstücke tragen, daß dadurch die Kleider der übrigen mitfahrenden Personen verunreinigt werden können, sind von der Aufnahme, beziehungsweise von der Weiterfahrt auszuschließen. Ebenso ist den Fahrgästen das Lärmen, Singen und Pfeifen in den Wagen untersagt.

Ausschließung
von der Fahrt.

Das Mitnehmen von Handgepäck ist nur dann gestattet, wenn dasselbe nach seinem Umfange oder Inhalte so beschaffen ist, daß es ohne Beeinträchtigung der Sitz- und Stehplätze und ohne Belästigung und Gefährdung der Fahrgäste im Tramwaywagen untergebracht werden kann. Es ist daher die Mitnahme größerer Körbe, Butten, von Bündeln mit schmutziger Wäsche, alten Kleidern, von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Schießpulver und anderen explodirbaren Stoffen, sowie von

Handgepäck.

Stoffen, welche geeignet sind, die Fahrgäste zu belästigen oder ihre Gesundheit zu gefährden u. s. w. ausgeschlossen.

§ 16.

Die Unternehmung hat in den Expeditions- und Cassalocalen Beschwerdebücher aufzulegen; dieselben sind gehörig zu paginiren, mit einem durch die einzelnen Blätter gezogenen Bindfaden und auf diesem mit dem Siegel der Direction zu versehen.

Beschwerde-
bücher.

Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde seinen Namen, Charakter und Wohnort beizusetzen. Die Unternehmung ist verpflichtet, den Beschwerdeführer von der Art der Erledigung in kurzer Frist zu verständigen.

§ 17.

1. Alle Tramwaywagen sind mit entsprechenden Tragfedern oder elastischen Tragguffern, sowie mit kräftig wirkenden Bremsen, welche sowohl vom Kutscher als auch vom Conducteur von den diesen beiden Bediensteten zugewiesenen Plätzen aus bedient werden können, mit zweckmäßig eingerichteten Schutzvorrichtungen gegen das Ueberfahren von Personen, mit Sitzen für den Kutscher und mit Orientierungstafeln (Scheiben) zu versehen und zu numeriren.

Brems-
vorrichtung

Schutzvor-
richtungen.

Orientierungs-
tafeln.

Numerirung.

Zur Nachtzeit sind die Wagen im Innern angemessen zu beleuchten und sind an der Außenseite Laternen anzubringen, welche durch farbige Gläser die Orientierungsscheiben zu ersetzen haben.

Beleuchtung.

2. Die vordere Plattform muß während der Fahrt mit Schutzgittern verschlossen werden.

Schutzgitter.

Für neue, zum Pferdebahnbetriebe bestimmte Wagen, deren Construction von jener der bereits bewilligten Wagentypen abweicht, ist die Genehmigung der Staatsverwaltung und der Gemeinde Wien einzuholen.

Einführung
neuer Wagen-
typen.

Auch ist die Unternehmung verpflichtet, über Auftrag der Staatsverwaltung und, soweit es sich um den Verkehr im Gemeindegebiete von Wien handelt, mit Zustimmung der Gemeinde Wien den Ersatz jener Wagen, welche im Wege der natürlichen Abnutzung zur Demontirung gelangen und die Vermehrung des Wagenparkes durch neue Wagen successive nach solchen Typen zu bewerkstelligen, welche sich anderwärts unter gleichen Verhältnissen wenigstens durch ein Jahr bewährt haben.

3. Die Gesamtlänge eines Wagens sammt der Plattform soll nicht 8 Meter, die Breite nicht 2.25 Meter und das Eigengewicht nicht 3000 Kilogramm überschreiten. Als innere Höhe hat höchstens 2.25 Meter, als Plattformhöhe von der Schienenoberkante höchstens 65 Centimeter, als Höhe des Auftrittstufens höchstens 32 Centimeter zu gelten.

Dimension und
Gewicht der
Wagen.

4. Die Unternehmung hat jeden Wagen vor der Fahrt in Bezug auf seine Eignung (§ 3) zu untersuchen und gehörig reinigen zu lassen. Prüfung der Wagen.

Außerdem ist die Unternehmung zur periodischen Untersuchung des gesammten Wagenparkes verpflichtet.

5. Die Beförderung von Regie- und Frachtgütern ist der Unternehmung nur mit eigens hierzu construirten Wagen gestattet. Zur Beförderung von Frachtgütern ist die Bewilligung der Staatsverwaltung und, soferne es sich um Linien innerhalb des Gemeindegebietes von Wien handelt, auch die Zustimmung der Gemeinde Wien erforderlich. Beförderung von Regie- und Frachtgütern.

6. Extrawagen dürfen nur insoweit in Verkehr gesetzt werden, als durch dieselben der regelmäßige Betrieb nicht gestört wird. Extrawagen.

7. Zur Verwendung anderer Motoren als der Pferde ist die Zustimmung der Staatsverwaltung und, soweit es sich um Straßen im Gemeindegebiete von Wien handelt, auch die Zustimmung der Gemeinde Wien erforderlich. Andere Motoren.

§ 18.

Zum Zuge eines Wagens dürfen nicht mehr als zwei Pferde und nur ausnahmsweise an steilen Stellen oder bei starkem Schneefalle darf noch ein drittes, eventuell ein viertes, sogenanntes Vorspannpferd in Verwendung genommen werden. Gespannung.

Die Unternehmung darf mit Bewilligung der zur Festsetzung der Fahrordnung competenten Behörden auch leichtere und kleinere Wagen, welche nur der Zugkraft eines Pferdes bedürfen, in Betrieb setzen, wobei aber die im § 9, Punkt 2 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Berechnung der Gesamtleistungsverpflichtung zu beachten ist. Verwendung einspänniger Wagen.

Es bleibt der Unternehmung überlassen, mit oder ohne Deichsel zu fahren. Deichsel.

§ 19.

1. Das zur Bewachung der Bahn berufene, sowie das zum Verkehre mit dem Publicum bestellte Personale ist mit von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Instructionen zu versehen, welche die Bestimmungen für die Einhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes enthalten; Instruction für das Personale.

2. das Beamten- und Dienstpersonale der Unternehmung hat im Dienstverkehre mit dem Publicum dem letzteren stets anständig und höflich zu begegnen. Sowohl die zur Bewachung der Bahn als auch die zum Verkehre mit dem Publicum bestimmten Beamten Dienstverkehr mit dem Publicum.

und Diener der Unternehmung haben im Dienste das Dienstkleid oder ein besonderes Abzeichen ^{Dienstabzeichen.} zu tragen;

3. wenn ein Bediensteter sich im Dienste einer gegen die Strafgesetze oder gegen sonstige behördliche Vorschriften verstoßenden Handlung oder Unterlassung schuldig macht, oder die Instruction außer Acht läßt, unterliegt derselbe der Bestrafung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und außerdem kann jede Uebertretung der Instruction seitens der Unternehmung im Disciplinarwege bestraft werden. ^{Strafen und Ersatzpflicht.}

Die Unternehmung bleibt für jeden durch ihre Beamten und Diener aus einer Dienstesvernachlässigung oder Uebertretung ihrer Instructionen verursachten Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

Dr. J. Brig

Obrmann.

Dr. F. Hackenberg

Referent.